VERORDNUNG (EG) Nr. 1173/2009 DER KOMMISSION

vom 30. November 2009

zur Bezeichnung der Interventionsorte für Hartweizen und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) [1], insbesondere auf Artikel 41 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission muss die Interventionsorte der Mitgliedstaaten bezeichnen, die die Mindestbedingungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 670/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der öffentlichen Intervention im Wege der Ausschreibung für den Ankauf von Hartweizen oder Rohreis [2] erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten haben den Dienststellen der Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 670/2009 das Verzeichnis der Interventionsorte zu ihrer endgültigen Bezeichnung sowie das Verzeichnis der Lagerräume dieser Interventionsorte, die die in der Gemeinschaftsverordnung vorgesehenen Mindestbedingungen erfüllen und daher zugelassen wurden, übermittelt.

(3) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung der öffentlichen Intervention zu gewährleisten, bezeichnet die Kommission die Interventionsorte je nach ihrer geographischen Lage und veröffentlicht das Verzeichnis ihrer Lagerräume mit allen Informationen, die für die von der öffentlichen Intervention betroffenen Marktteilnehmer notwendig sind.

(4) Wegen der häufigen Änderungen, die in diesem Zusammenhang auftreten können, und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Intervention, ist es angezeigt, dass die Kommission den Nutzern regelmäßig aktualisierte Informationen zur Verfügung stellt und eine erste Veröffentlichung des ausführlichen Verzeichnisses der Lagerräume im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) vorsieht sowie eine anschließende Aktualisierung der Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 670/2009 mit geeigneten technischen Mitteln anhand der von der Kommission eingeführten Informationssysteme, einschließlich der Veröffentlichung im Internet.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bezeichneten Interventionsorte gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 670/2009 sind im Anhang der genannten Verordnung angegeben.

Die Anschriften der Lagerräume aller Interventionsorte sowie die mit den Lagerorten und den Interventionsorten zusammenhängenden ausführlichen Informationen werden den Nutzern in einer Kommissionsmitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) bekannt gegeben.

Die Änderungen und die Aktualisierung dieser Informationen erfolgen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 670/2009.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2009.

Für die Kommission
Mariann Fischer BOEL
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.
[2] ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 22.

ANHANG

A: Interventionsorte für Hartweizen

GRIECHENLAND

Θράκη

Ανατολική Μακεδονία

Κεντρική Μακεδονία

Κεντρική Ελλάδα

Στερεά Ελλάδα

SPANIEN

Cadiz

Cordoba

Sevilla

Huesca

Teruel

Zaragoza

Burgos

Palencia

Salamanca

Soria

Valladolid

Zamora

Albacete

Ciudad real

Cuenca

Guadalajara

Badajoz

Caceres

Navarra

FRANKREICH

Le Pouzin

Castelnaudary

Angouleme

Moulins-sur-Yevre

Orgeres en Beauce

Saint Sauveur

Toury

Voves

Fourques

Aigues-Mortes

Baziege

Lespinasse

Sainte Christie

L'Isle Jourdain

Sete

Issoudun

La Ville aux Dames

Mer

Artenay

La Creche

Lavaur

Beaumont de Lomagne

Fontenay le Comte

PORTUGAL

Beja

B: Interventionsorte für Reis

BULGARIEN

Plovdiv

GRIECHENLAND

Κεντρική Ελλάδα

Μακεδονία

SPANIEN

Cadiz

Cordoba

Sevilla

Zaragoza

Albacete

Ciudad Real

Cuenca

Lerida

Badajoz

Caceres

Navarra

FRANKREICH

Arles

Fourques

Aigues-Mortes

ITALIEN

Piemonte

PORTUGAL

Beja